

BAFA-Unternehmensberatung

Programm "Förderung von Unternehmensberatung für KMU"

Richtlinie 2023-2026



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Gefördert durch:
Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Was ist neu – wesentliche Eckpunkte auf einen Blick

- kein gesondertes Modul mehr für Unternehmen in Schwierigkeiten.
- Bemessungsgrundlage einheitlich 3.500 Euro. Zuschuss für Betriebsstätten
 - im Geltungsbereich der neuen Bundesländer (mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig) 80 % der förderfähigen Beratungskosten, maximal jedoch 2.800 Euro und
 - im Geltungsbereich der alten Bundesländer (mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier) 50 % der förderfähigen Beratungskosten, maximal jedoch 1.750 Euro.
- mehrere Beratungen förderbar, maximal zwei pro Jahr und fünf innerhalb Richtliniendauer bis 31. Dezember 2026
- Unternehmen im ersten Jahr nach Gründung: kostenloses Informationsgespräch mit regionalem Ansprechpartner (Bestätigungsschreiben)

- **Was ist neu – im einzelnen**
- **Antrag - Überblick**
- **Wer ist antragsberechtigt?**
- **Wer ist nicht antragsberechtigt?**
- **Was ist förderfähig?**
- **Was ist nicht förderfähig?**
- **Wie hoch ist die Förderung?**
- **Was ist zu beachten? (häufigste Fragen)**
- **Was steht im Beratungsbericht?**
- **Beratungsbericht – was sind die häufigsten Anhörungsgründe?**

Was ist neu – im einzelnen

- Das Informationsgespräch mit dem Regionalpartner kann bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises geführt werden
- formgebundener Fragebogen - Dieser **Fragebogen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF Plus** (Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit) ist vom Berater/in und antragstellendem Unternehmen auszufüllen, ist Bestandteil des Beratungsberichtes
- formgebundene Erklärung zur Kenntnisnahme des Merkblatts zur Achtung der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** ist vom Unternehmen zu unterzeichnen und einzureichen
- Weiterhin müssen die Antragsteller/in nunmehr ihre Steuernummer im Verwendungsnachweis angeben.

Was ist neu – im einzelnen

- Fragebogen „bereichsübergreifende Grundsätze des ESF Plus“
 - Werden **alle** Fragen mit **nein** beantwortet, so ist im Bericht eine **ausführliche Begründung** zu geben.
 - **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ist vom Unternehmen mit dem VN einzureichen (sonst Fristversäumnis).**

Antrag - Überblick

- 5 Anträge können gestellt werden in der aktuellen Richtlinie (2023 bis 2026)
- Unternehmen nicht älter als 1 Jahr: Übernahme und Beteiligung gilt nicht mehr als Neugründung, nur noch Rechtsformwechsel gilt als Neugründung
- max. 2 Anträge pro Jahr für das Unternehmen (es gilt der Zeitpunkt der Antragstellung)

Wer ist antragsberechtigt?

- Unternehmen, die **rechtlich selbstständig** und im Bereich der **gewerblichen Wirtschaft** oder der **Freien Berufe** am Markt tätig sind
- ihren Unternehmenssitz und Geschäftsbetrieb in der **Bundesrepublik Deutschland** haben sowie
- die **Definition für KMU gemäß Empfehlung der EU-Kommission** vom 06. Mai 2003 erfüllen.

Wer ist nicht antragsberechtigt?

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der **Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung**, der **Wirtschafts- oder Buchprüfung**, der **Steuerberatung** oder als **Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt**, als **Notarin oder Notar**, als **Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter** oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder tätig werden wollen
- Unternehmen, die im Förderprogramm bereits als **Beratungsunternehmen** aufgetreten sind
- Unternehmen, über deren Vermögen ein **Insolvenzverfahren** beantragt oder eröffnet worden ist oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen.

Wer ist nicht antragsberechtigt?

- Unternehmen, deren Unternehmenszweck oder Verwendung der Beihilfe in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1407/2013 aufgelistet ist (**Primärsektor – Landwirtschaft, Fischerei ...**)
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu **Religionsgemeinschaften**, juristischen Personen des **öffentlichen Rechts** oder zu deren Eigenbetrieben stehen
- **gemeinnützige** Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Stiftungen.

Was ist förderfähig?

- Beratungen zu allen **wirtschaftlichen, finanziellen, personellen** und **organisatorischen** Fragen der Unternehmensführung
- z. B. Fachkräftesicherung und -bindung, Kosteneinsparungen oder Anpassung des Geschäftsmodells, QM, Datenschutz ...

Was ist förderfähig?

- gleichzeitig „**bereichsübergreifende Grundsätze**“ zur Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und zur ökologischen Nachhaltigkeit.
- z. B. Fachkräftesicherung: Erschließung zusätzlicher Fachkräftepotenziale bei Menschen mit Migrationshintergrund oder Behinderungen, Ansatzpunkte zum Thema Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter. Ökologische Nachhaltigkeit z. B. bei Kosteneinsparungen, Ressourcenschonung oder Produktumstellung sein und als Argument zur Erschließung neuer Zielgruppen

Was ist nicht förderfähig?

Beratungsmaßnahmen,

- die ganz oder teilweise mit **anderen öffentlichen Zuschüssen** finanziert werden (Kumulierungsverbot)
- die **Vermittlungstätigkeiten** beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist (Neutralität)
- die überwiegend **Rechts- und Versicherungsfragen** sowie **steuerberatende Tätigkeiten**, wie z. B. die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen oder Buchführungsarbeiten zum Inhalt haben.

Was ist nicht förderfähig?

Beratungsmaßnahmen,

- die überwiegend **gutachterliche Stellungnahmen** zum Inhalt haben
- die **gegen die geltenden Rechtsvorschriften** bzw. die Zielsetzungen des Bundes und der EU verstoßen
- die überwiegend das Thema **Fördermittel** zum Inhalt haben.

Was ist nicht förderfähig!

- Bei **Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern** werden **nur** Beratungen gefördert, deren Inhalt die Einführung oder Anpassung eines **Qualitätssicherungssystems** ist. Beratungen darüber hinaus sind nicht förderfähig.

Förderhöhe

- **förderfähige** Beratungskosten: **maximal 3.500 Euro (Netto)**
- Die Zuschusshöhe richtet sich nach den förderfähigen Beratungskosten sowie dem Standort der beratenen Betriebsstätte. Der Zuschuss beträgt für Betriebsstätten
 - im Geltungsbereich der **neuen Bundesländer** (mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig) **80 %** der förderfähigen Beratungskosten, **maximal jedoch 2.800 Euro**
 - im Geltungsbereich der **alten Bundesländer** (mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier) **50 %** der förderfähigen Beratungskosten, **maximal jedoch 1.750 Euro.**

Was ist zu beachten? (häufigste Fragen)

- Ein ruhendes Gewerbe/Nebengewerbe ist **nicht förderschädlich**
- Einreichung von **Fragmenten des Verwendungsnachweises** (z. B. Beratungsbericht, Kontoauszug) für **Fristwahrung weiterhin möglich** (nur in Ausnahme!)
- Erstellung eines **Businessplan allein nicht förderfähig**
- **max. 5 Beratertage (40 Stunden) für alle Beratungen**
- **Regionalpartnerggespräch** - kann drei Monate vor Antrag geführt werden und muss **spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises** vorgelegt werden (siehe Merkblatt)
- Übernahme der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter, Arbeitsschutz und Beratung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Was steht im Beratungsbericht?

- 1. Darstellung des beratenen Unternehmens und Benennung des Beratungsauftrags:** Beschreibung des antragstellenden Unternehmens, Inhaber-/Beteiligungsverhältnisse, Branchenzugehörigkeit, Unternehmensgegenstand, Mitarbeiterzahl, Grund für Auftrag und Auftragsgegenstand, Beginn und Ende der Beratung.
- 2. Analyse** der Unternehmenssituation unter Beachtung des Beratungsauftrages und der mit der Beratung verbundenen Zielsetzung.
- 3. Angaben zur Auftragsdurchführung:** Erläuterung des Vorgehens, Darstellung des Instrumentariums, mit dem die Unternehmenssituation erhoben und analysiert wurde, ggf. unter Beifügung entsprechender Unterlagen.

Was steht im Beratungsbericht?

4. Benennung der einzelnen ermittelten **Schwachstellen**: Benennung der Ursachen des Beratungsbedarfs, Zusammenfassung der ermittelten Schwächen und ggf. Stärken des Unternehmens
5. Darstellung des **detaillierten Maßnahmenplans** zur Überwindung der ermittelten Schwachstellen: Benennung der einzelnen Handlungsempfehlungen und der betriebsindividuellen Anleitungen, wie diese Empfehlungen in den betrieblichen Alltag umgesetzt werden können.

Beratungsbericht – was sind die häufigsten Anhörungsgründe?

- nicht korrespondierende Schwachstellen und Handlungsempfehlungen
- Kurzbericht / zu knappe Darstellung / Stichpunkte
- Anlagen nicht eingereicht
- lehrbuchartige Ausführungen
- reine Tätigkeitsbeschreibungen

Beratungsbericht – häufigsten Anhörungsgründe

- Erklärung fehlt, dass der Bericht durch den Berater erstellt wurde und keine weiteren Leistungen erbracht wurden bzw. Unterschriften vom Antragsteller/Berater fehlen (ab 2021)
- Angaben Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme stimmen nicht mit Antrag und EU-KMU-Erklärung überein
- Regionalpartnerggespräch fehlt (ist fristrelevant für die fristgerechte Einreichung des Antrages).



Kontaktaten:

Bearbeitungsstelle für Gewerbefördermittel des Bundes

Tel.: 030 20308 2354/2356/2357



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Gefördert durch:
Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Kofinanziert von der
Europäischen Union